



**Gesamtpersonalrat für das Land
und die Stadtgemeinde Bremen**



Gesamtpersonalrat Knochenhauerstr. 20/25 28195 Bremen
SPD Bürgerschaftsfraktion
Wachtstraße 27/29
28195 Bremen

Bündnis 90/Die Grünen
Schlachte 19/20
28195 Bremen

Auskunft erteilt
Doris Hülsmeier/Burckhard Radtke
Telefon (0421) 361 **2215**
Fax (0421) 496 **2215**
E-Mail
gesamtpersonalrat@gpr.bremen.de
Internet
www.gesamtpersonalrat.bremen.de
Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
7-01/02 A Hr

Bremen, 2. Mai 2012

Stellungnahme des Gesamtpersonalrats für das Land und die Stadtgemeinde Bremen zum Mindestlohngesetz für das Land Bremen

Sehr geehrter Herr Tschöpe,
sehr geehrter Herr Dr. Güldner,

der Gesamtpersonalrat dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum
Mindestlohngesetz für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz), die wir im Folgenden
abgeben.

Der Gesamtpersonalrat begrüßt die wegweisende Initiative der Koalitionsfraktionen von
SPD und Die Grünen für ein Landesmindestlohngesetz. Damit wird das Bremische
Tariftreue- und Vergabegesetz in sinnvoller Weise ergänzt. Gleichzeitig unterstützt die
bremische Politik mit dem Landesmindestlohngesetz ganz entschieden die
gewerkschaftliche Forderung nach einem bundesweiten einheitlichen gesetzlichen
Mindestlohn.

Ein flächendeckender einheitlicher gesetzlicher Mindestlohn stellt ein wichtiges Element in
einer Politik für faire Arbeitsbedingungen dar. Er bildet eine Absicherung gegen Elendslöhne
nach unten und damit einen wichtigen Beitrag zu mehr sozialer Gerechtigkeit. Er trägt dazu
bei, dass die Menschen von ihrer Arbeit auch leben können. Gleichzeitig kann er die
Haushalte von Sozialausgaben nach dem SGB II entlasten.

Für Bremen gilt bereits jetzt schon das Tariftreue- und Vergabegesetz. Danach müssen sich
Unternehmen, die als Auftragnehmer der Freien Hansestadt Bremen tätig werden wollen,
verpflichten, ihren Beschäftigten ein Entgelt von mindestens 8,50 €/Stunde zu bezahlen. Mit
dem Landesmindestlohngesetz wird diese Verpflichtung auch auf Zuwendungsempfänger
des Landes und seiner Stadtgemeinden ausgeweitet. Das bedeutet eine wichtige
unmittelbar wirkende materielle Verbesserung für die betroffenen Beschäftigten!

Dienstgebäude
Knochenhauerstr. 20/25
III. Etage
28195 Bremen

Bus/Straßenbahn
Haltestellen Schlüsselkorb/
Am Wall/ Herdentor

Seite 1 von 2
Telefon (Auskunft): (0421) 361 2215

 nach telefonischer Absprache

Der Gesamtpersonalrat begrüßt in diesem Zusammenhang auch die Einrichtung einer Landesmindestlohnkommission, die regelmäßig über die Anpassung des Mindestlohns befinden soll.

Eine Gesetzgebungskompetenz für einen für alle ArbeitnehmerInnen in Bremen und Bremerhaven geltenden Mindestlohn hat das Land Bremen nicht.

Wünschenswert wäre aus unserer Sicht, wenn im Landesmindestlohngesetz ebenfalls eine Nachunternehmerklausel wie nach § 13 des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes zur Anwendung käme. Andernfalls werden gerade solche Tätigkeiten, die besonders stark von Niedriglöhnen betroffen sind, von der Schutzwirkung des Gesetzes ausgeschlossen.

Von besonderer Bedeutung für die Wirksamkeit des Mindestlohngesetzes wird sein, dass dessen Einhaltung mit einer hinreichenden Dichte überprüft werden kann. Wir regen daher an, dass hierfür geeignete Instrumente entwickelt und auch die erforderlichen personellen Ressourcen bereitgestellt werden.

Auch in Richtung Bundesregierung ist das Landesmindestlohngesetz nach Auffassung des Gesamtpersonalrats ein wichtiges politisches Signal, mit dem die Ernsthaftigkeit der Forderung nach einem flächendeckenden gesetzlichen Mindestlohn unterstrichen wird.

Die Spaltung des Arbeitsmarktes verfestigt sich in einer zunehmenden Spaltung der Gesellschaft insgesamt. Immer mehr Menschen sind trotz intensiver Bemühungen faktisch davon ausgeschlossen, von ihrer eigenen Arbeit zu leben, ohne ergänzend Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen. Dies gilt nicht nur für kurze Phasen, sondern für die meisten Betroffenen dauerhaft.

Die einseitig an Arbeitgeberinteressen orientierte Arbeitsmarktpolitik hat in Deutschland zu einer dramatischen Zunahme der Lohnspreizung und einer ungezügelten Ausweitung des Niedriglohnsektors geführt. Es ist aus unserer Sicht dringend erforderlich, dass dieser Entwicklung entgegengewirkt wird. Ein bundeseinheitlicher gesetzlicher Mindestlohn als Lohnuntergrenze wäre dafür ein dringend erforderliches Instrument, das im Übrigen auch nicht zu vernachlässigende Entlastungen der öffentlichen Haushalte zur Folge hätte.

Mit freundlichen Grüßen



Doris Hülsmeier
Vorsitzende